

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –ThürKAG - erlässt die Stadt Lehesten/Thür.Wald folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Ein Nachweis ist dafür zu erbringen, entstandene Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt:

1. für den ersten Hund:	40,00 €
2. für den zweiten Hund:	50,00 €
3. für jeden weiteren Hund:	70,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund:	90,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund:	100,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die eine Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr.1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatz 1 Punkt 4 und 5 gelten entsprechend § 11 der Tierschutz - Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S.838) Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; anderenfalls gilt dieser Hund als gefährlicher Hund. Im übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO, ThürStAZ Nr. 15/2000 S.884) genannte Hunde als gefährlich, sofern:
 1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,
 2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder
 3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde
 und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 Nr.1 ermäßigt für:

1.Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs.2) gehalten werden.

2.Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler (Abs.1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 1000 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltung anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezeichen umherlaufen lassen.
- (3) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadt schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Übergangsbestimmung

Sofern ein gefährlicher Hund (§ 5 Abs. 4) vor dem Datum des In-Kraft-Treten der Satzung angemeldet wurde (§ 11 Abs.1 Satz 1), werden auf ihn, solange der selbe Steuerschuldner haftet (§ 3), für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angewendet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Ziffer 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigtes gültiges Hundezeichen umherlaufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Lehesten (in deren Auftrag die Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölpitz), § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. März 2002 außer Kraft.

Lehesten, den 16. Januar 2004

Färber
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella-Lehesten-Marktölpitz
15. Jahrgang Nr. 02 vom 06. Februar 2004

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Lehesten vom 16. Januar 2004

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in der Sitzung am 24.06.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Inhalt der Änderungen

1. Der § 5 Steuermaßstab und Steuersatz Abs. 1 erster Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Steuer beträgt:

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	60,00 €
3. für jeden weiteren Hund	80,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	150,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	250,00 € „

2. Im § 5 Abs. 4 erster Satz wird die Wortgruppe
„- entsprechend § 11 der Tierschutz- Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGB.I.S. 838)-“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lehesten, den 18.08.2010
Stadt Lehesten

Andreas Ludwig
Beigeordneter

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der VG Probstzella-Lehesten-Marktölgitz Nr. 10/2010 vom 3. September 2010.

2. Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Lehesten vom 16. Januar 2004

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), hat der Stadtrat der Stadt Lehesten in der Sitzung am 26. April 2012 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Inhalt der Änderungen

Der § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt:

1. für den ersten Hund:	50,00 €
2. für den zweiten Hund:	75,00 €
3. für jeden weiteren Hund:	100,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund:	190,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund:	300,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Lehesten, den 23. Mai 2012
Stadt Lehesten

- Unterschrift -

- Siegel -

Andreas Ludwig
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Probstzella –
Lehesten – Marktöhlitz“ Nr. 7/2012 vom 08.06.2012.**